

**Volltext zu:** MIR 2011, Dok. 007

**Veröffentlicht in:** MIR 01/2011

**Gericht:** AG München

**Aktenzeichen:** 271 C 20092/10

**Entscheidungsdatum:** 10.09.2010

**Vorinstanz(en):**

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=2285](http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2285)

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## AMTSGERICHT MÜNCHEN Im Namen des Volkes URTEIL

Das Amtsgericht München erlässt ... aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.09.2010 am 10.09.2010 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung kann von der Klagepartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abgewandt werden, wenn nicht die Gegenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf EUR 1.000,00 festgesetzt.

### Tatbestand

Der Beklagte hatte vor dem 10.03.2010, spätestens am 10.03.2010, im Internetportal „mobile.de“ einen VW Tiguan zu einem Bruttokaufpreis von 39.005,00 EUR eingestellt. Unter der Fahrzeugbeschreibung ist folgender Satz enthalten: „Kauf innerhalb den ersten 3 Tagen gibts noch 1.000,00 Euro in BAR von mir!“

Der Kläger rief am 18.3.2010 die Internetseite auf und schloss am 19.03.2010 mit der Fa. Autohaus ... in ... einen Kaufvertrag über das entsprechende Fahrzeug zum Preis von 36.500,00 EUR.

Der Kläger führt aus, er habe Anspruch auf die Zahlung der 1.000,00 EUR durch den Beklagten, da er innerhalb von drei Tagen nach erstmaligem Aufruf der Seite den Kaufvertrag geschlossen habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 21.05.2009 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat in der vom Kläger vorgelegten vorgerichtlichen Korrespondenz ausgeführt, dass es auf das Einstelldatum ankomme.

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.09.10 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der eingeklagten 1.000 EUR.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem Angebot des Beklagten um eine Auslobung im Sinne des § 657 BGB oder um ein Zusatzangebot im Rahmen des Kaufangebots für das inserierte Fahrzeug handelt. Unabhängig von der genauen Rechtsnatur ist entscheidend für die Auslegung des Angebots des objektiven Empfängerhorizonts.

Das Gericht gesteht dem Kläger zu, dass der Beklagte z. B. durch die konkrete Angabe des Einstelldatums im Anzeigentext und Bezugnahme hierauf Missverständnisse hätte vermeiden können.

Das Angebot ist jedoch unter Zugrundelegung der Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Beteiligten (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Auflage, § 133 RN 12) jedenfalls nicht so zu verstehen, dass entscheidend für den „Fristbeginn“ für die angesprochenen drei Tage die individuelle Kenntnisnahme durch den Kaufinteressenten bzw. späteren Käufer ist, wie der Kläger dies auslegt. Dies musste sich einem durchschnittlichen Beteiligten schon deshalb aufdrängen, weil der Anbietende in diesem Fall keinerlei Möglichkeit hat, diesen Zeitpunkt festzustellen bzw. zu überprüfen.

Die vorgerichtliche Einlassung des Beklagten, es sollte auf das Datum der Einstellung der Anzeige ankommen, erscheint gut nachvollziehbar und wird dadurch gestützt, dass dieses Datum auf der fraglichen Internetseite gerichtbekannt problemlos nachvollzogen werden kann. Diese Frist hat der Kläger unstreitig versäumt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.